

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Abholung Ihres Sondernutzungsgegenstandes
hier: Kleinkrafttrad „Longjoa Digita 51 / Nova Motors Digita 51“ mit dem Kennzeichen: „679OFX“
FIN: „L4HGTBBP9C6006012“

Hiermit wird die oder der Eigentümer des Kleinkrafttrades „Longjoa Digita 51 / Nova Motors Digita 51“ mit dem Kennzeichen: „679OFX“ FIN: „L4HGTBBP9C6006012“ aufgefordert, sein Fahrzeug unverzüglich, spätestens bis zum 05.10.2026 bei der Gemeinde Pfinztal abzuholen. Nach Ablauf der Frist wird das Fahrzeug der Verwertung zugeführt.

Sachverhalt

Der Gemeindevollzugsdienst stellte am 10.06.2025 fest, dass sich das Fahrzeug, Kleinkrafttrad „Digita 51“, in der Hans-Thoma-Straße 11 mit einem Versicherungskennzeichen aus dem Jahr 2016 auf der Straße befand. Aufgrund des bereits erheblich abgelaufenen Versicherungskennzeichens gingen wir hier nicht mehr von einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug, sondern von einem Sondernutzungsgegenstand aus. Solche Gegenstände können durch uns aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden. Eine Aufforderung zur Entfernung innerhalb einer Frist von zwei Wochen wurde mittels eines am Fahrzeug angebrachten Aufklebers ausgesprochen. Nach Ablauf der gesetzten Frist wurde das Fahrzeug am 25.06.2026 durch uns entfernt. Es befindet sich seitdem in unserer Verwahrung, ein Eigentümer konnte bislang nicht ermittelt werden.

Rechtliche Gründe

Grundlage für die Entfernung, Verwahrung und Aufforderung zur Abholung des Kleinkrafttrades sind §§ 2 und 16 Straßengesetz Baden-Württemberg. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper; das sind insbesondere [...] die Fahrbahnen [...]. Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt [...], so kann die [...] Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung [...] anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen [...]. Die Straßenbaubehörde kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten. [...] Holt er (die/der Eigentümer) die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist nicht ab, so kann die Straßenbaubehörde sie verwerten. In der Aufforderung zur [...] Abholung ist auf die Möglichkeit der Verwertung hinzuweisen.

Bei der Fahrbahn im Bereich der Hans-Thoma-Straße 11 handelt es sich um eine öffentliche Straße. Das Abstellen eines Kleinkrafttrades ohne gültiges Versicherungskennzeichen stellt eine Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch, also über die verkehrsüblichen Grenzen hinaus dar. Somit bedarf das Abstellen des Kleinkrafttrades auf der Straße eine Sondernutzungserlaubnis, welche nicht vorlag. Eine solche Erlaubnis hätte aufgrund des entgegenstehenden öffentlichen Interesses an der Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von Fahrzeugen ohne Versicherungsschutz und Zulassung nicht erteilt werden können. Es ist zumutbar ein solches Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums abzustellen. Zur Anordnung der Entfernung des Kleinkrafttrades von der Straße mittels Aufkleber, die Entfernung und Verwahrung durch uns, waren wir ermächtigt. Die Fristsetzung von zwei Wochen erachten wir als angemessen. Zur Aufforderung zur Abholung bzw. das Fahrzeug nach Ablauf der Frist auf Ihre Kosten zu verwerten sind wir ermächtigt.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist, § 41 Absatz (Abs.) 3 Satz (S.) 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die öffentliche Bekanntgabe eines [...] Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 4 S. 1, S. 3 und S. 4 LVwVfG.
Die Aufforderung mittels öffentlicher Bekanntmachung ist erforderlich, da die oder der Eigentümer nicht ermittelbar ist. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter „<https://pfinztal.de/>“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal, Widerspruch erhoben werden.

Pfinztal, den 27.08.2026

-Im Original unterzeichnet-

Kovacevic
Öffentliche Ordnung